

„Der war durch und durch ein Bürokrat“

Ehemalige Schüler kritisieren den Direktor ihres Gymnasiums

„Direktoren fehlt ein offenes Ohr für Schüler“ – unter dieser Überschrift berichtet eine Regionalzeitung über das Verhältnis zwischen Schulen und Schulleitung aus der Sicht einer Schülerin. Ein Gymnasium und sein Direktor werden mit Namen genannt. Ehemalige Schüler kommen zu Wort, die den Schulleiter kritisieren. Zitate: „Der war durch und durch ein Bürokrat“, „Auch später hat man ihn kaum im Schulhaus gesehen“. Schüler und Elternrat hätten sich für eine Neubesetzung der Stelle stark gemacht. Sie hätten Unterschriften gesammelt und einen Protestzug organisiert. Dies alles habe Wirkung gezeigt: Mittlerweile habe das Gymnasium einen neuen Direktor. Der ehemalige Schulleiter ist der Beschwerdeführer. Er wirft der Redaktion in einigen Fällen falsche Behauptungen vor. So sei er nicht 2002, sondern erst 2003 Schulleiter geworden. Er sei zudem nicht nach Protesten abgewählt worden. Vielmehr habe er auf eigenen Wunsch seine Versetzung betrieben. Einen Protestzug habe es nicht gegeben. Richtig sei, dass die Hundertjahr-Feier der Schule zur Protest-Aktion missbraucht worden sei. Die Zeitung sei zu dieser Veranstaltung nicht eingeladen gewesen, sondern habe die Hausordnung missachtet. Nach Auffassung des Chefredakteurs der Zeitung trifft der Vorwurf der Einseitigkeit schon deshalb nicht zu, weil der Bericht Teil einer umfassenden Berichterstattung in seiner und in anderen Zeitungen gewesen sei. Der Beschwerdeführer sei trotz mehrfacher Nachfrage nicht zu einer Stellungnahme zu den Vorwürfen bereit gewesen. Nur ein einziges Mal habe er für ein Interview zur Verfügung gestanden. Seine Zeitung – so der Chefredakteur weiter – habe im Gegensatz zu der Aussage des Direktors sehr wohl über dessen Wunsch nach Versetzung berichtet. Der einzige Fehler, den der Chefredakteur in der Berichterstattung erkennt, ist die Passage mit dem Jahr 2002. Richtig sei, dass der Schulleiter sein Amt 2003 angetreten habe. Für diesen Fehler entschuldigt sich die Redaktion bei dem Beschwerdeführer. (2008)

Die Zeitung hat keine pressethischen Grundsätze verletzt; die Beschwerde ist unbegründet. Was die falsche Jahreszahl zum Amtsantritt des Schulleiters angeht, hat der Beschwerdeführer Recht. Wie die Zeitung selbst einräumt, ist der Mann im Jahr 2003 und nicht 2002 Direktor des Gymnasiums geworden. Bezogen auf die gesamte Berichterstattung ist dieser Fehler jedoch marginal und nicht dazu geeignet, eine Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen die journalistische Sorgfaltspflicht auszusprechen. (BK2-270/08)

Aktenzeichen:BK2-270/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet